

Leseprobe zum Download



Liebe Besucherinnen und Besucher unserer Homepage,

tagtäglich müssen Sie wichtige Entscheidungen treffen, Mitarbeiter führen oder sich technischen Herausforderungen stellen. Dazu brauchen Sie verlässliche Informationen, direkt einsetzbare Arbeitshilfen und Tipps aus der Praxis.

Es ist unser Ziel, Ihnen genau das zu liefern. Dafür steht seit mehr als 25 Jahren die FORUM VERLAG HERKERT GMBH.

Zusammen mit Fachexperten und Praktikern entwickeln wir unser Portfolio ständig weiter, basierend auf Ihren speziellen Bedürfnissen.

Überzeugen Sie sich selbst von der Aktualität und vom hohen Praxisnutzen unseres Angebots.

Falls Sie noch nähere Informationen wünschen oder gleich über die Homepage bestellen möchten, klicken Sie einfach auf den Button „In den Warenkorb“ oder wenden sich bitte direkt an:

FORUM VERLAG HERKERT GMBH

Mandichostr. 18

86504 Merching

Telefon: 08233 / 381-123

Telefax: 08233 / 381-222

E-Mail: service@forum-verlag.com

www.forum-verlag.com

Bauprodukte und Zulassungen

Feuerschutzabschlüsse

Bauordnungsrechtlich werden nach der Bauordnung erforderliche Türen, Tore oder Klappen mit dem Oberbegriff „Abschlüsse“ bezeichnet. Neben Wänden und Decken mit Brandschutzqualität sind sie wichtige Elemente zum Raumabschluss und zur Verhinderung der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brand).

Da Öffnungen die brandschutztechnische Qualität von Wänden schwächen, sind sie

- nur dort zulässig, wo sie für die Nutzung des Gebäudes unbedingt erforderlich sind und
- durch qualifizierte selbstschließende Abschlüsse zu verschließen (für die Zeit, in der sie nicht genutzt werden).

„Öffnungen in Trennwänden ... sind nur zulässig, wenn sie auf die für die Nutzung erforderliche Zahl und Größe beschränkt sind; sie müssen feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Abschlüsse haben.“ (§ 29 (5) MBO)

Regeln für Feuerschutzabschlüsse

„Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen“ werden national in der DIN 4102 Teil 5 behandelt. Dort werden

- Begriffe,
- Anforderungen und
- Prüfungen

von Feuerschutzabschlüssen festgelegt.

Hinweis

Die Norm (DIN 18 082 Teil 1), nach der feuerhemmende ein- oder zweiflügelige Stahltüren (T 30-1/-2) als „geregelte Bauprodukte“ hergestellt werden konnten, wurde im März 2003 zurückgezogen. Diese Türen benötigen seit dieser Zeit immer einen Verwendbarkeitsnachweis in Form einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung“ (abZ), eines „allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses“ (abP) oder einer „Zustimmung im Einzelfall“ (ZiE).

„Feuerschutzabschlüsse sind selbstschließende Türen und selbstschließende andere Abschlüsse (z. B. Klappen, Rollläden, Tore), die dazu bestimmt sind, im eingebauten Zustand den Durchtritt eines Feuers durch Öffnungen in Wänden und Decken zu verhindern.“ (DIN 4102 Teil 5 Punkt 5.1)

Feuerschutzabschlüsse sind zu unterscheiden von Rauchschutzabschlüssen. Sie müssen nicht unbedingt rauchdicht sein.

Anforderungen an Feuerschutzabschlüsse

Feuerschutzabschlüsse werden nach DIN 4102 Teil 5 in folgende Widerstandsklassen eingeteilt:

Feuerwiderstandsklasse	Feuerwiderstandsdauer in Min.
T 30	≥ 30
T 60	≥ 60
T 90	≥ 90

Tab. 1: DIN 4102 Teil 5 Tabelle 1 „Feuerwiderstandsklassen T“ (Auszug)

Weitere Anforderungen an Feuerschutzabschlüsse:

- volle Funktionsfähigkeit nach 5.000 Schließvorgängen
- immer – auch zweiflügelige Türelemente – „selbstschließend“
- kein Durchgang von Feuer (auch bei lichtdurchlässigen Öffnungen) und
- Temperaturerhöhung auf der abgekehrten Seite max. 140 K im Mittel

Prüfungen von Feuerschutzabschlüssen

Die DIN 4102 Teil 5 legt Art und Dauer von Prüfungen für Feuerschutzabschlüsse, für Abschlüsse in Fahrstachtwänden von Aufzügen und für Verglasungen der Feuerwiderstandsklasse G (gegen Feuer widerstandsfähige Verglasung) fest. Über die Durchführung und die Ergebnisse der Prüfungen wird ein Prüfzeugnis ausgestellt. Diese Prüfzeugnisse sind i. d. R. die Grundlage für einen bauaufsichtlichen Verwendungsnachweis.

Kennzeichnung von Feuerschutzabschlüssen

Feuerschutzabschlüsse müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) (nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder) gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn ein Übereinstimmungsnachweis erteilt werden kann.

Die Kennzeichnung des Feuerschutzabschlusses muss bei Feuerschutztüren durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Art des Feuerschutzabschlusses und ggf. Marke des Herstellers
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
 - Herstellwerk und
 - Herstellungsjahr.

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden.

Offenhaltung von Feuerschutzabschlüssen

Brandschutzabschlüsse, wie Feuerschutz- oder Rauchschutztüren, können ihren bestimmungsgemäßen Verwendungszweck nur im geschlossenen Zustand erfüllen. Daher müssen sie zwingend „selbstschließend“ sein und dürfen nur kurzzeitig für den Durchgang von Personen geöffnet werden.

Falls diese Türen während der Nutzung hinderlich sind und überwiegend offenstehen sollen, sind Feststellanlagen zu verwenden, die komplett mit allen Bauteilen bauaufsichtlich zugelassen sind und auf die Brandkenngröße „Rauch“ auslösen.

Feuerschutztüren

Erfordernis von Feuerschutztüren

Feuerbeständige, dicht- und selbstschließende Türen (T 90) sind z. B. zum Abschluss von Öffnungen in inneren Brandwänden (F 90-A+M) erforderlich. Durch feuerhemmende, dicht- und selbstschließende Türen sind – nach MBO – Öffnungen in feuerbeständigen Trennwänden (F 90-AB) zu schließen.

Hinweis

Vor der Einführung der „hochfeuerhemmenden“ Bauweise in die MBO (ca. 2002) galt das „Prinzip“, dass der Feuerwiderstand des Abschlusses von Öffnungen eine „Stufe“ niedriger sein darf, als der Feuerwiderstand der Wand – z. B. T 30 in Wänden F 90-AB. Davon gibt es aktuell eine Vielzahl von „Ausnahmen“ sowohl in einzelnen Bundesländern als auch hinsichtlich der einzelnen „Stufen“ (siehe beispielhaft folgende Tabelle).

Bezeichnung nach MBO	Anforderungen an den Feuerwiderstand nach DIN 4102				
	Öffnung	Wand	Abschluss von Öffnungen		
			MBO	HBO ¹⁾	BbgBO ²⁾
Brandwand (§ 30)		F 90-A+M	T 90	T 90	T 90
Zulässige Wand anstelle einer Brandwand (§ 30 Abs. 3) GK 4		F 60-A+M	T 90	T 90	T 30
Trennwand (§ 29) GK 5		F 90-AB	T 30	T 30	T 60
Trennwand (§ 29) GK 4		F 60-AB	T 30	T 30	T 30
Trennwand (§ 29) GK 3		F 30	T 30	T 30	dsT
Treppenraumwand in Bauart einer Brandwand (§ 35)	zu Nutzungseinheiten > 200 m ²	F 90-A+M	T 30 RS ³⁾	T 30RS	T 60
	zu notwendigen Fluren	F 90-A+M	RS ⁴⁾	RS	RS
	zu sonstigen Nutzungseinheiten	F 90-A+M	sdT ⁵⁾	sdT	sdT
1) Hessische Bauordnung 2) Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.09.2008 3) feuerhemmende rauchdicht selbstschließende Tür 4) rauchdicht selbstschließende Tür 5) dicht- und selbstschließende Tür					

Tab. 2: Abschluss von Öffnungen in Wänden nach verschiedenen Bauordnungen

Bestellmöglichkeiten



Das Baustellenhandbuch für den Brandschutz

Für weitere Produktinformationen oder zum Bestellen hilft Ihnen unser Kundenservice gerne weiter:

Kundenservice

☎ **Telefon: 08233 / 381-123**

✉ **E-Mail: service@forum-verlag.com**

Oder nutzen Sie bequem die Informations- und Bestellmöglichkeiten zu diesem Produkt in unserem Online-Shop:

Internet

🌐 **<http://www.forum-verlag.com/details/index/id/5899>**